



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VI. Die Münsterische Reichs-Ständische Gesandten ersuchen die Kayserlichen Legatos, mit den Frantzosen über den Punctum Satisfactionis zu tractiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.
Febr.

tes ungestandenes Lehen invadiret, belägert, beschossen, und der ruhige viel-jährige Possessor armata manu privato & vetito bello, seiner Geist- und Weltlichen Jurisdiction beraubt, verstoßen und überfallen, auch die Kirchen daselbst zu anderer widriger Glaubens-Bekänntnis reformiret, die Unterthanen von ihren Pflichten und Eydten, auch erkantten und bekantten Gottesdienst Augspurgischer Confession, mit Gewalt abgewendet und abgespant worden, directo gegen den Religions- und Prophan-Frieden läufft;

1646.
Januar.
Febr.

So bitten hochgedachte Herren Grafen, bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung, Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln u. als Bischöffen zu Paderborn und dessen Thum-Capitul, zur Restitucion anzuhalten, alle Gravamina abzuschaffen, und in pristinum statum, wie es vor der grausamen Belägerung und occupation gewesen, cum omni causa & utilitate wieder zu setzen, und am Wege Rechtsens sich begnügen zu lassen, anzuweisen, oder aber Ihre Ihre Gnaden Gnaden nicht zu verdencken, welches sie sich ohn das vorbehalten, durch rechtliche und gebührende Weise, das ihrige omni loco & tempore zu recuperiren.

3) Obwol in dem heilsamen Religions-Frieden wohl versehen, daß der Augspurgischen Confession zugethane Stände an ihren Ebstern, deren Zugehör und Gütern, wo dieselben auch gelegen, unbetrübet, und wie es mit solchen eingezogenen Gütern gemacht, sollen gelassen werden, so hat sich doch hernach ums Jahr acht und sechzig zugetragen, daß von dem zeitigen Chur-Fürsten zu Maynz den Herren Grafen zu Waldeck die Zinns und Gefälle, so im Erbs-Stiftt gelegen, und seit der Reformation und aufgerichteten Passauischen Vertrag, unstreitig den Herren Grafen zu Waldeck und deren Verwaltern über die eingezogene und reformirte Ebstern, nahmhafft Obern-Werb, Gerich und Neth, gefolget worden seyn, ex postfacto eingezogen und bis dato vorenthalten, auch in solcher Confusion viel erweisliche Weltliche Amts-Gefälle zum Schloß Waldeck gehörig, mit hingerissen worden. Ob nun wol die Herren Grafen von Zeiten zu Zeiten bey den Römischen Kaysern, um Commission pro removendo contra Pacem Religionis urgente Gravamina angehalten und erlanget, so ist doch solche wegen eingefallener Veränderung vel per mortem Imperatorum, vel Commissariorum, vel Partium, bis dato nicht fruchtbarlich zu Werck gerichtet.

Nachdem nun durch Gottes Gnade diese löblichste Zusammenkunft dahin angesehen, alle solche gegen den Religions-Frieden eingeriffene Beschwerden zu redintegriren, bekantlich aber, daß unter den streitigen Gravaminibus diese Frage mit einläufft, „wie es mit solchen redivibus, da das Closter unter uns, dessen Gefälle und particular Renten aber unter des andern Standes Botmäßigkeit gelegen, zu halten sey? Als ist der Herren Grafen höchstangelegene Bitte, Ihre Churfürstliche Gnaden dahin zu vermbgen, daß Dieselbe solche vorenthaltene Früchte vöblig restituiren, und ins künftige daran nicht perturbiren möge, Ursache, daß diese accessorii und zufällige Früchte billig in der Freyheit und disposition bleiben, daren das eingezogene Corpus und reformirte Ebstern selbst seyn: Gestalt denn aus solchem Fundament des heilsamen Religions-Friedens, die Herren Grafen zu Waldeck allen ausländischen Stiftern und Ebstern, als Frislar, Breitlar, Herdehausen und dergleichen, hochansehnliche Zehenden, Zinns und Renten unverbindert, sine intuitu factae Reformationis in ihrer Grafschaft, haben folgen lassen, dahero billig desselben Juris, ob paritatem Statuum & Religionis, in ihren Ebstern- und Stift-Gefällen ausser Landes, sollen gewärtig seyn. Alles salvo jure addendi, corrigendi & minuendi.

§. VI.

Die Münster-
rische Reichs-
Ständische
Gesandten, er-
suchen die

Den 1. Febr. st. n. fanden sich bey den folgenden als Ordinari-Deputati aus dem Chur- und Fürstlichen Collegio ein, we-

Kayserl. Legatos mit dem
Französischen
den P. Sarrasin
zu tractiren
gen

1646.
Febr.

gen Chur-Mannß D. Reigersberger; wegen Chur-Bayern, D. Krebs; wegen Oesterreich, Hans Wilhelm von Gollen, und wegen Bamberg, D. Gobelius, mit dem Anbringen; Es hätten der Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Botschaften nicht unterlassen, die ihnen communicirte Französische und Schwedische Replicas in Berathschlagung zu nehmen, auch de modo & ordine, was darauf etwa geantwortet werden möchte, zu deliberiren: Und wäre, unter ihnen zu Münster, der Schluß dahin gefasset worden, daß man eben derjenigen Ordnung nachgehen wolle, welche in der Cronen Proposition, dann in Ihro Kayserlichen Majestät Responßion und darauf erstatteten gegen-theiligen Replicis, zu finden wäre: Je-

doch wollte man auch über diesen Punkt, der zu Osnabrück versammelten Stände Erklärung vernemen. Nachdem aber in den Replicis von dem schwerwichtigen Punkt der Satisfaktion gehandelt würde, ohne dessen Erledigung kein Friede zu erhalten siehe; so ersuchten Churfürsten, Fürsten und Stände, allhier, die Kayserliche Herren Gesandten möchten indessen, und biß die Reichs-Stände mit den übrigen Consultationibus Replicarum, als in puncto Gravaminum, und was dem mehr anhängig sey, zu ende kämen, solchen punctum Satisfaktionis, durch die Mediatore, mit den Französischen Gesandten negotiiren, und, wo möglich, dahin befördern lassen, daß alle Punkten miteinander zum Schluß gebracht werden könnten.

1646.
Febr.

§. VII.

Die Kayserliche
Gesandten
eröffnen ihre
daber haben
de Dubia.

Der Kayserlichen Gesandten darauf ertheilte Antwort bestunde darinnen, daß Ihro Kayserliche Majestät in alle wege den Frieden zu befördern geneigt wären, dahero sie, die Gesandten, die Abhandlung des puncti Satisfaktionis, sich besonders angelegen seyn lassen würden, müßten aber vorher mit dem Principal-Gesandten Grafen von Trautmansdorff zu Osnabrück daraus communiciren: Wobey ihnen aber nachfolgende Bedencklichkeiten einfielen: Dann 1) wäre ihnen zu wissen nöthig, ob dieser jetzige Antrag, de communicensu aller Churfürsten, Fürsten und Stände beyder Religionen, zu Münster und Osnabrück, geschehe; immassen, woserne die zu Osnabrück nichts davon wissen sollten, oder nicht darein gewilliget hätten; sie, Kayserliche Gesandten, großes Bedencken trügen, es möchte dergleichen einseitiges negotiiren, nur mehrere Diffidenz und Mißtrauen erwecken, sonderlich, da die Osnabrückischen Evangelische Gesandtschafften ohnehin schon in den Gedancken stünden, auch sich dessen nicht unbedeutlich hätten vermercken lassen, ob sie sucheten die Kayserlichen nur den punctum Satisfaktionis Coronarum richtig zu machen, und hierdurch die Præ-tensiones der Protestanten ins stecken zu bringen. 2) Stehe zu bedencken, daß Ihro Kayserliche Majestät in ih-

ren Resolutionibus, den Franzosen durchaus keine Satisfaktion geständig wären; da wüßten nun sie, Kayserliche Gesandten, nicht, ob dießfalls die Quæstio, An? bey den Ständen schon resolviret und richtig gestellt sey, bey welcher Frage jedoch, viele und starcke Considerationes zu beobachten stünden: darneben wären noch die Quæstiones: Quid, Quomodo, & Quibus Conditionibus? zu resolviren; welches alles solche Umstände wären, wobey Ihro Kayserliche Majestät vor sich alleine, ohne der Reichs-Stände zuvor erhaltenes Gutachten, sich nicht gerne in einige verhängliche Handlung mit den Franzosen einlassen würden. Zwar sey nicht ohne, daß der Graf von Trautmansdorff, den Franzosen, durch die Mediatore, die Bisthümer Metz, Tull und Verdun, nebst den Vestungen Moyenvic und Pignerol habe offeriren lassen; dieses aber wäre gar nicht um deswillen, daß man sich zu einiger Satisfaktion schuldig erachtete, sondern lediglich zu Abschneidung künftigen Disputats und zu desto mehrer Pflanzung eines guten Willens, geschehen, jedoch alles, auf die Ratification der Stände ausdrücklich gestellet worden. Anjetzt kämen die Franzosen mit solchen übermäßigen Forderungen angezogen, welche sonder allen Zweifel des ganzen Römischen Reichs Ruin, Verderben, Schimpf, Spott,

G g g g

Spott,